

Verkündungsblatt 7|2014

Ausgabedatum 17.06.2014

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education
(Berichtigung des Verkündungsblattes 6/2014 vom 13.06.2014) Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education, veröffentlicht im Verkündungsblatt 6/2014 vom 13.06.2014, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Im Bachelorstudiengang Technical Education werden in den in Abs. 3 genannten Fächern nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung ist nach einer Verfahrensnote zu treffen, die sich jeweils aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit a.) den Fachnoten (Punkten) von jeweils nicht mehr als drei Fächern der Hochschulzugangsberechtigung, b.) der Berufsausbildung und berufspraktischen Tätigkeit, c.) den Auswahlgesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern ergibt.

(3)

- | | |
|---|-------|
| a) Die Verfahrensnote für das Fach Bautechnik wird ermittelt aus: | |
| - Durchschnittsnote | = 50% |
| - Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer | = 25% |
| - Deutsch | = 25% |
| b) Die Verfahrensnote für das Fach Deutsch wird ermittelt aus: | |
| - Durchschnittsnote | = 51% |
| - Deutsch | = 30% |
| - Englisch oder zweite Fremdsprache | = 19% |
| c) Die Verfahrensnote für das Fach Englisch wird ermittelt aus: | |
| - Durchschnittsnote | = 90% |
| - Englisch | = 10% |

Zusätzlich sind englische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

- | | |
|---|--------|
| d) Die Verfahrensnote für das Fach Evangelische Religion wird ermittelt aus: | |
| - Durchschnittsnote | = 51% |
| - Ev. Religion (ersatzweise Kath. Religion, ersatzweise Werte und Normen/Philosophie) | = 19 % |
| - Deutsch | = 15% |
| - Geschichte (oder Politik) | = 15% |
| e) Die Verfahrensnote für das Fach Farbtechnik und Raumgestaltung wird ermittelt aus: | |
| - Durchschnittsnote | = 50% |
| - Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer | = 25% |
| - Deutsch | = 25% |

Absolventen der Fachoberschule Gestaltung werden zugelassen, wenn technische Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden. Als einschlägig gelten die Berufsausbildungen nach Anlage 2.

- | | |
|--|-------|
| f) Die Verfahrensnote für das Fach Holztechnik wird ermittelt aus: | |
| - Durchschnittsnote | = 50% |
| - Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer | = 25% |
| - Deutsch | = 25% |

- g) Die Verfahrensnote für das Fach Lebensmittelwissenschaft wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 65%
 - Berufliche Qualifikation und Erfahrung = 35%

Berufliche Qualifikation und Erfahrung: Eignung durch Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufserfahrung in dem Berufsfeld 12. Eine Auflistung der relevanten Ausbildungsberufe sowie die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage 1.

- h) Die Verfahrensnote für das Fach Politik wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
 - Politik/Gemeinschaftsk./Sozialk. = 30%
 - Englisch = 19%
- i) Die Verfahrensnote für das Fach Sozial-/ Sonderpädagogik wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
 - (Sozial-) Pädagogik/ Sozialkunde/ Gemeinschaftskunde/ Politik = 49%
- j) Die Verfahrensnote für das Fach Spanisch wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
 - Spanisch = 30%
 - Notenbeste weitere Fremdsprache = 19%

Zusätzlich sind spanische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

- k) Die Verfahrensnote für das Fach Sport wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 50%
 - Sport = 30%
 - Biologie = 10%
 - Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde = 10%

Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Anlage 1: Relevante Ausbildungsberufe und Bewertungssystem
in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft**

1.) Relevante Ausbildungsberufe

Ausbildungsberufe in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft:

- Bäcker/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Brauer/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Diätassistent/in
- Fleischer/in
- Hotelfachmann/ Hotelfachfrau
- Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau
- Koch/ Köchin
- Konditor/in
- Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
- Lebensmitteltechniker/in
- Mälzer/in
- Molkereifachmann/ Molkereifachfrau
- Molkereitechniker/in
- Müller/in
- Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau
- Systemgastronom/in
- Verkäufer/in im Nahrungsgewerbe
- Winzer/in

2.) Bewertungssystem

Die Zulassung in der beruflichen Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft erfolgt nach einer Rangfolge, die nach einem Punktesystem (kumulierend) entsprechend § 1 Abs. 3 Punkt f) wie folgt ermittelt wird:

a.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
- 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

b.) Abschlussnote entsprechend den jeweiligen Zeugnissen in der Regel von IHK, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern (keine Berufsschulabgangszeugnisse)

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
- 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

c.) Nachgewiesene 2-jährige Berufserfahrung nach der Ausbildung im Ausbildungsberuf (entsprechend Anlage 1, Punkt 1) 2 Punkte.

Anlage 2: Einschlägige Ausbildungsberufe in der beruflichen Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung

- Fahrzeuglackierer
- Fahrzeugpolsterer
- Lackierer (Holz und Metall)
- Maler und Lackierer
- Parkettleger
- Polsterer
- Raumausstatter
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Vergolder